

ZH_OBERGERICHT SB240455 vom 12. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240455

FR: ZH_OBERGERICHT SB240455 du 12 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240455 del 12 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil der 10. Abtei- lung des Bezirksgerichtes Zürich vom 13. Juni 2024 (Urk. 73), das am 24. Juni 2024 mündlich eröffnet worden ist (Prot. I S. 51), meldete der Beschuldigte mit elektronischer Eingabe vom 2. Juli 2024 rechtzeitig Berufung an (Urk. 58). Nach Erhalt der schriftlich begründeten Urteilsausfertigung, die der Beschuldigtenseite am 25. September 2024 zugestellt worden ist (vgl. Urk. 72/2), reichte die – inzwi- schen neu eingesetzte (vgl. Urk. 67) – Verteidigung wiederum auf elektronischem Weg am 15. Oktober 2024 fristgerecht die Berufungserklärung nach (Urk. 76). Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich und der Privatkläger 2 (B._____) haben mit Eingabe vom 1. bzw. 6. November 2024 ausdrücklich auf Anschlussberufung verzichtet und die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids beantragt (Urk. 79; Urk. 81). Die übrigen Privatkläger liessen sich im Berufungsprozess nicht vernehmen.

E. 1.1

Nachdem im Berufungsverfahren im Vergleich zum angefochtenen Ent- scheid zwei Freisprüche zu ergehen haben, wobei namentlich im Zusammenhang mit der eingeklagten Teilnahme des Beschuldigten am Raufhandel vom 6. März 2022 ein kostenmässiger Untersuchungsaufwand betrieben worden ist, der nicht auch wegen der übrigen, in eine Verurteilung mündenden Anklagepunkte notwen- dig war, ist eine anteilmässige Kostenausscheidung vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 4.3). Unbeachtlich ist hinge- gen, dass betreffend den Vorgang der missbräuchlichen Verwendung der Bank- karten des Privatklägers 3 (C._____) nicht auch für den Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB ein Schuldspruch auszufällen ist, beruht diese Beurteilung doch auf denselben sachverhaltsmässigen Grundlagen wie für den Verstoss ge- gen Art. 147 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB, für den der Beschul- digte zu verurteilen ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B_803/2014 vom 15. Januar 2015 E. 3.5).

E. 1.2

Nach Massgabe der vorstehenden Erwägungen ist die erstinstanzliche Kostenregelung (Urk. 73 S. 74 ff.) demnach insofern anzupassen, als die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens zu $\frac{3}{4}$ dem Be- schuldigten aufzuerlegen und im verbleibenden Umfang auf die Gerichtskasse zu

- 50 - nehmen sind. Davon auszunehmen sind die Kosten der amtlichen Mandatsträger. So sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, die bis zum Abschluss des Haupt- verfahrens angefallen sind, auf die Gerichtskasse zu nehmen. Analog zur Vertei- lung der übrigen Verfahrenskosten ist jedoch diesbezüglich vorzumerken, dass im Umfang von $\frac{3}{4}$ ein

Nachforderungsvorbehalt zulasten des Beschuldigten besteht (Art. 135 Abs. 4 StPO). Gemäss Vorinstanz sind hingegen die Kosten für die un- entgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers 2 (B._____) im erstinstanzlichen Verfahren auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei auf eine Rückzahlungspflicht des Beschuldigten zu verzichten sei (Urk. 73 S. 75 f.). Nachdem einzig von Be- schuldigenseite Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil erhoben worden ist, hat es in Nachachtung des strafprozessualen Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) sein Bewenden.

E. 1.3

Anders als eine Ausdehnung des Anfechtungsumfangs bleibt eine Ein- schränkung desselben hingegen jederzeit möglich (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 2.2 m.w.H.). Folgerichtig ist zu beachten, dass der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung seine Appellations-

- 13 - begehren gegenüber der ursprünglichen Berufungserklärung insofern einge- schränkt hat, als er nunmehr die vorinstanzliche Regelung der Zivilforderungen des Privatklägers 3 (C._____) gänzlich unangefochten belassen hat (vgl. Prot. II S. 73).

E. 1.4

Nach Massgabe der vorstehenden Erwägungen ergibt sich mithin, dass der Beschuldigte gegen die Verurteilung wegen geringfügiger Sachbeschädigung, geringfügigen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, Widerhandlung ge- gen das Betäubungsmittelgesetz und mehrfacher Übertretung desselben (Dispo- sitivziffer 1, Spiegelstriche 4 bis 7), den Entscheid über die beschlagnahmten und sichergestellten Gegenstände und Asservate bzw. Spuren und Spureenträger (Dis- positivziffern 8 bis 16), die Regelung der Zivilbegehren der Privatklägerschaft mit Ausnahme der Genugtuungsforderung des Privatklägers 2 (B._____) (Dispositiv- ziffern 17, 18 und 20) und die Bemessung des Honorars der amtlichen Verteidi- gung bzw. der unentgeltlichen Privatklägerververtretung (Dispositivziffern 21 und 22) sowie die Festsetzung der Kosten bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Ge- richtsverfahrens (Dispositivziffer 23) nicht resp. nicht mehr appelliert. Die daraus resultierende Teilrechtskraft der betreffenden Dispositivziffern des erstinstanzli- chen Urteils ist mittels Beschluss vorab festzustellen (BSK StPO II-BÄHLER, Art. 402 N 2). In allen übrigen Punkten steht der vorinstanzliche Entscheid im Ap- pellationprozess hingegen zur Disposition. Nachdem einzig von Beschuldigten- seite ein Rechtsmittel erhoben worden ist, ist zudem das strafprozessuale Ver- schlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO zu beachten. 2. Soweit die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung ausführte, es erstaune sie angesichts der gesetzlichen Regelung von Art. 405 Abs. 3 StPO sowie der hierzu ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass sich die Staatsanwaltschaft von der Berufungsverhandlung habe dispensieren lassen, ist festzuhalten, dass hieraus nicht eindeutig hervorging, ob damit eine formelle Rüge des Fernbleibens der Staatsanwaltschaft erhoben werden sollte. Selbst un- ter der Annahme, dass dies zuträfe, wäre jedoch zu berücksichtigen, dass ein Dispensationsgesuch der Staatsanwaltschaft von der erkennenden Kammer pra- xisgemäss gutgeheissen wird, wenn wie im hier zu beurteilenden Fall lediglich die

- 14 - Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt und dem Gesuch seitens der übrigen Parteien zugestimmt wird. Vorliegend ergibt sich aus den Vorladungsak- ten, dass die Verteidigung auf entsprechende Nachfrage hin weder gegen die Dis- pensation der Staatsanwaltschaft von der Teilnahme an der Berufungsverhand- lung opponiert hat, noch

dass sie substantiierte Rügen dagegen erhoben hätte (vgl. Urk. 84). Der Einwand der Verteidigung erweist sich daher als unbegründet.

E. 2

In der Folge wurde auf den 8. Juli 2025 zur Berufungsverhandlung vorge- laden (Urk. 84), wobei die Staatsanwaltschaft ersuchungsgemäss von der persön- lichen Teilnahme dispensiert wurde (vgl. Urk. 81). Sodann wurde von Amtes we- gen ein aktueller Strafregisterauszug eingeholt (Urk. 86). Gestützt darauf wurden der neu eingetragene Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 17. Fe- bruar 2022 sowie der nachträgliche Entscheid derselben Behörde vom 7. August 2024 betreffend Verwarnung hinsichtlich einer früher ausgesprochenen bedingten Strafe beigezogen (Urk. 88 f.) und den Parteien zugestellt (Urk. 90/1 f.).

E. 2.1

Für das Berufungsverfahren ist die Entscheidgebühr auf Fr. 4'000.– zu veranschlagen (§ 16 Abs. 1 GebV OG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.1.1

Hinsichtlich des objektiven Tatverschuldens bei der schweren Körperver- letzung kann grundsätzlich auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 73 S. 35 f.). Der Beschuldigte versetzte dem Privatkläger 2 (B._____) einen Schlag mit einer Glasflasche, welche durch die Wucht zerbrach, und schlug danach mit dem abgebrochenen Flaschenhals in der Hand weiterhin auf diesen ein. Im Verhalten des Beschuldigten manifestiert sich eine grobe Brutalität, die sich einzig mit exzessiver Aggression erklären lässt. Er- schwerend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte skrupellos vorging, indem er den Privatkläger 2 nach den Schlägen einfach am Boden liegen liess und sich von ihm entfernte, um scheinbar unbekümmert weiterhin am Nachleben teilzunehmen (Urk. D1/3/1 F46, F83 ff., F90 f.). Immerhin ist anzufügen, dass die Tat nicht von langer Hand geplant war, sondern sich das Geschehen innerhalb von kurzer Zeit abspielte. Darüber hinaus liegt auf der Hand, dass ein derartiger gewaltsamer Übergriff beim Opfer nicht nur körperliche Spuren hinterlässt, sondern regelmäs- sig auch eine längere Zeit zur physischen und psychischen Verarbeitung des Vor- falltes erfordert. Dennoch darf nicht unbeachtet bleiben, dass gemessen an der Bandbreite möglicher Körperverletzungen noch schwerere Läsionen vorstellbar

- 32 - wären. Soweit die Vorinstanz die objektive Tatschwere als keinesfalls leicht ein- stuft, kann ihr mithin gefolgt werden.

E. 2.1.2

In subjektiver Hinsicht ist zum einen zu berücksichtigen, dass der Be- schuldigte die arge Entstellung des Gesichts des Privatklägers 2 nicht direkt be- absichtigte, sondern eventualvorsätzlich in Kauf nahm. Allerdings ist dabei zu be- achten, dass die Tat für den Privatkläger 2 potenziell lebensbedrohlich war, da aus rechtsmedizinischer Sicht Schläge mit einem Gegenstand gegen den Kopf verbunden mit Gewalteinwirkungen mit einem scharfen Gegenstand gegen den Hals für Opfer zur Lebensgefahr werden können (Urk. D1/10/3 S. 12). Wie in der Anklage umschrieben (Urk. D1/27 S. 5 f.), nahm der Beschuldigte mit seinem Vor- gehen zugleich also auch die Möglichkeit einer (letztlich nicht eingetretenen) le- bensgefährlichen Verletzung beim Privatkläger 2 in Kauf. Zum anderen ist ihm ge- mäss Einschätzung des Sachverständigen im forensisch-psychiatrischen

Gutachten vom 24. Juli 2023 eine leichtgradig verminderte Schuldfähigkeit zu attestieren. Die von der Verteidigung geltend gemachte erhebliche Alkoholisierung sowie der Konsum von Kokain zur Tatzeit (vgl. Prot. II S. 56) wurden vom Sachverständigen bei dieser Beurteilung bereits berücksichtigt. Dieser führte aus, dass zum Tatzeitpunkt eine Mischintoxikation (1,19 bis 2,58 Promille Alkohol, unklare Menge Kokain) vorgelegen habe, welche zwar keine schweren Intoxikationssymptome verursacht habe, jedoch – im Zusammenspiel mit der festgestellten Impulskontrollproblematik – Hinweise auf eine leichtgradig beeinträchtigte Steuerungsfähigkeit ergeben habe (Urk. D1/21/4 S. 67 f.). Ferner ist mit der Vorinstanz verschuldschmindernd zu berücksichtigen, dass der Konflikt zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger 2 seinen Ursprung darin hatte, dass Letzterer trotz mehrmaliger Aufforderung nicht aufhörte, den aufdringlichen Kontakt zur weiblichen Begleitung des Beschuldigten zu suchen, und sich diese durch das privatklägerische Verhalten belästigt fühlte (Urk. 73 S. 36). Einhergehend mit der Beurteilung im angefochtenen Entscheid erfährt die Tatschwere aufgrund der eventualvorsätzlichen Tatbegehung, der Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit und des leicht provokativen Verhaltens des Privatklägers 2 demnach eine gewisse Relativierung. Dessen ungeachtet erweist sich das von der Vorinstanz festgelegte Strafmass von 4 Jahren insgesamt betrachtet als zu streng. Stattdessen erscheint es als angezeigt,

- 33 - die Einsatzstrafe für die objektive und subjektive Tatkomponente bei der schweren Körperverletzung auf 42 Monate anzusetzen.

E. 2.2

Gegen den Beschuldigten spricht ferner, dass er ab dem Eintritt ins Erwachsenenalter mehrmals mit der Strafjustiz in Konflikt geraten ist (Urk. 73 S. 62). Entsprechend befindet er sich seit mehreren Jahren im Strafvollzug (s. dazu vorn Erw. V. 3.3.3.). Überdies lässt sich gemäss Gutachten seit seiner Kindheit eine lang anhaltende Symptomatik von impulsivem und regelverletzendem Verhalten sowie seit seinem 18. Altersjahr eine schwere Suchtmittelabhängigkeit feststellen (Urk. D1/21/4 S. 69 ff.). Eigenen Angaben zufolge ist er zudem verschuldet und war seit seiner Ankunft in der Schweiz finanziell von der Sozialhilfe abhängig (Prot. II S. 11 f.). Daraus ergibt sich, dass in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht nie eine wirksame Integration des Beschuldigten stattgefunden hat.

E. 2.2.1

Im Berufungsprozess werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Erhebt einzig die beschuldigte Person Berufung und obsiegt sie teilweise, gehen die darauf entfallenden Kosten anteilmässig zulasten der Staatskasse (vgl. JO- SITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 N 3).

E. 2.2.2

Mit seiner Berufung obsiegt der Beschuldigte insofern, als hinsichtlich zweier Anklagevorwürfe ein Freispruch zu ergehen hat (s. dazu vorn Erw. VIII. 1.1.), was auch zu einer Herabsetzung des Strafmasses führt. Zudem erreicht er, dass von der Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB abzusehen ist. Bezüglich aller anderen Anträge, insbesondere der verlangten mildernden Qualifikation als fahrlässige

schwere Körperverletzung (Art. 125 Abs. 1 und 2 StGB) anstatt als (eventual-) vorsätzliche schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 2 aStGB) beim Tatvorhalt zum Nachteil des Privatklä-

- 51 - gers 2 und des geforderten Verzichts auf eine Landesverweisung, dringt er mit seiner Appellation hingegen nicht durch. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der Berufungsbegehren sind die Kosten des Appellationsprozesses damit, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, im Umfang von 2/3 dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Restbetrag auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsprozess macht die amtliche Verteidigung Fr. 16'065.65 (inkl. Barauslagen und MWST) geltend (vgl. Urk. 92). Das geforderte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Mithin ist der amtliche Verteidiger antragsgemäss aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Analog zu den übrigen Berufungskosten ist hierfür wiederum gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO ein Nachforderungsvorbehalt von 2/3 anzubringen, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Im verbleibenden Umfang sind die im Appellationsverfahren anfallenden Honorarkosten des Officialverteidigers definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung, vom 13. Juni 2024 bezüglich der Dispositivziffern 1 teilweise (Schuldprüche wegen geringfügiger Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter StGB, geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter StGB, Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG und mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG), 8 bis 16 (Entscheid über die sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände und Asservate bzw. Spuren und Spureenträger), 17 (Zusprechung von Schadenersatz an den Privatkläger 1 [Hochbaudepartement der Stadt Zürich]), 18 (Zusprechung von Schadenersatz und Feststellung der Schadenersatzpflicht betreffend den Privatkläger 2 [B._____]), 20 (Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung an den Privatkläger 3

- 52 - [C._____]), 21 und 22 (Honorar amtliche Verteidigung und unentgeltliche Privatklägervertretung) sowie 23 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist ferner der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 2 aStGB schuldig. 2. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB und des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB. 3. Der Beschuldigte wird in den Vollzug der Reststrafe von 142 Tagen Freiheitsstrafe gemäss Verfügung des Justizvollzugs des Kantons Zürich vom

E. 2.3

Mit der Vorinstanz ist schliesslich zu berücksichtigen, dass die Resozialisierungschancen des Beschuldigten in seinem Ursprungsstaat als intakt erscheinen (Urk. 73 S. 63). So versteht der Beschuldigte die eritreische Landessprache und hat er die Möglichkeit, in seinem Heimatland Kontakte zu seinen dort lebenden Verwandten und Bekannten, namentlich zu den Grosseltern mütterlicherseits, zu knüpfen (Prot. I S. 14; Prot. II S. 31). Angesichts seines vergleichsweise noch jungen Alters sollte ihm sodann bei einer Rückkehr nach Eritrea auch der Einstieg ins Berufsleben grundsätzlich offenstehen, wobei entgegen der Auffassung der

- 44 - Verteidigung (Prot. II S. 71) unerheblich ist, dass sich die dortige Arbeitsmarktsituation weitaus ungünstiger als in der Schweiz präsentieren dürfte, muss doch gemäss Bundesgericht in dieser Beziehung nicht derselbe Standard wie hierzulande gewährleistet sein (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1314/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.11). Ebenso wenig erweist sich eine Repatriierung aus gesundheitlichen Gründen als unzumutbar, zumal der Beschuldigte seit seiner letzten Inhaftierung drogenabstinent ist und angegeben hat, dass es ihm auch ohne Betäubungsmittelkonsum gut gehe (Prot. I S. 13; Prot. II S. 11, S. 15 f.). Im Übrigen vermag auch der Umstand, dass vom forensisch-psychiatrischen Sachverständigen beim Beschuldigten eine Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen/borderline und dissozialen Zügen diagnostiziert wurde und dass Hinweise auf eine Störung komplexer Hirn-/Exekutivfunktionen, insbesondere der Impulskontrolle und der Handlungsplanung, gefunden wurden sowie dass eine schizophrene Entwicklung nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Urk. D1/12/4 S. 75), einer Landesverweisung nicht entgegen zu stehen, sind doch nach der bisherigen Anamnese keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass dem Beschuldigten im Falle einer Wegweisung mangels angemessener Behandlungsmöglichkeit oder mangels Zugang zu Behandlungen in seinem Heimatland eine ernsthafte, rapide und irreversible Verschlechterung seines Gesundheitszustands drohen würde, die intensives Leiden oder eine wesentliche Verringerung der Lebenserwartung nach sich zöge, wie dies nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erforderlich wäre, um einen schweren persönlichen Härtefall anzunehmen (BGE 145 IV 455 E. 9.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B_369/2022 vom 30. Juni 2023 E. 2.2.5). Es besteht denn auch keine Grundlage für die Annahme, der Beschuldigte würde in seinem Heimatland eine Behandlung seiner persönlichen Probleme in Angriff nehmen, nachdem er bereits in der Schweiz keinerlei ernsthafte Anstrengungen in diese Richtung unternommen hat, etwa durch die Aufnahme an einer Therapie oder anderer geeigneter Massnahmen.

E. 2.4

Ob unter den dargelegten Umständen, gemäss denen letztlich nur die lange Anwesenheitsdauer in der Schweiz und die schwierige Ausgangslage in Eritrea für den Beschuldigten sprechen, ein schwerer persönlicher Härtefall anzunehmen wäre, braucht indessen entgegen der Auffassung der Vorinstanz (vgl.

- 45 - Urk. 73 S. 63 f.) nicht abschliessend geklärt zu werden, da – wie sogleich aufzuzeigen sein wird – die öffentlichen Interessen an dessen Wegweisung derart bedeutsam sind, dass die Landesverweisung auch bei Bejahung eines Härtefalles anzuordnen ist.

E. 3

Soweit angezeigt, wird auf die weiteren vom Beschuldigten erhobenen Einwände in formeller Hinsicht im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen einzugehen sein. Davon abgesehen wurden im Berufungsverfahren von keiner Seite Vorfragen aufgeworfen oder Beweisanträge gestellt. Demgemäss erweist sich die Sache als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich das Berufungsgericht auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 IV 297 E. 2.2.7; 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteile des Bundesgerichtes 7B_611/2024 vom 13. November 2024 E. 4.2.2; 6B_1135/2022 vom 21. September 2023 E. 3.2.3). III.

Sachverhalt und rechtliche Würdigung A. Dossier 1.1: Vorwurf der schweren Körperverletzung 1. Im angefochtenen Entscheid wird das Einschlagen des Beschuldigten auf den Privatkläger 2 (B._____) mittels einer Glasflasche resp. mit den Fäusten anlässlich des Vorfalls vom 7. April 2023 in der I._____ in Zürich als schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 aStGB (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung) qualifiziert (Urk. 73 S. 10 ff.). Dabei stützt sich die Vorinstanz darauf, dass der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung den Sachverhalt (pauschal) eingestanden (Prot. I S. 16 f.) und sein damaliger Verteidiger die rechtliche Würdigung anerkannt hat (Urk. 53 S. 4 f.). Im Berufungsverfahren bestreitet der neue Verteidiger die Qualifikation als vorsätzliche schwere Körperverletzung und

- 15 - plädiert nunmehr für eine fahrlässige Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 und 2 StGB (Prot. II S. 49 ff.).

E. 3.1

Im Rahmen der Interessenabwägung fällt namentlich ins Gewicht, dass der Beschuldigte neben anderen Delikten eine schwere Körperverletzung begangen hat, was gegenüber früheren Straftaten nicht nur einer deutlichen Eskalation entspricht, sondern auch einen schwerwiegenden Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, werden doch dadurch besonders hochwertige Rechtsgüter des Opfers tangiert (Urteile des Bundesgerichtes 6B_856/2023 vom

E. 3.2

Erschwerend kommt die erhebliche strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten hinzu, sind doch nicht weniger als 8 Verurteilungen im Strafregister bei ihm verzeichnet (Urk. 86). Unbeeindruckt davon wurde der Beschuldigte nur 4 Tage nach seiner bedingten Entlassung aus einem Strafvollzug von rund

E. 3.2.1

Zur Massnahmefähigkeit und -motivation heisst es sodann im Gutachten, dass es genügend forensisch-psychiatrische Einrichtungen gebe, welche das Störungsbild beim Beschuldigten behandeln könnten, zumal die bei ihm festgestellten Störungen grundsätzlich therapierbar seien und er durchaus über gewisse Ressourcen verfüge, die eine Behandlung als erfolgsversprechend erscheinen lassen. Im Weiteren wird im Gutachten darauf hingewiesen, dass eine stationäre Massnahme zur Behandlung psychischer Störungen ungeachtet dessen, dass der Beschuldigte höchstens eine hochgradig ambivalente Behandlungsmotivation habe, die kaum langfristig belastbar sei, mit Erfolg durchgeführt werden könne, da in den meisten Fällen der erste Therapieschritt in der Motivationsarbeit bestehe (vgl. Urk. D1/12/4 S. 77 f.). Die im Gutachten angesprochene Ambivalenz spiegelt sich denn auch eindrücklich in den Aussagen des Beschuldigten wider, der einerseits nicht nur eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB kategorisch ablehnt (Prot. II S. 28 f.), sondern darüber hinaus keine Bereitschaft gezeigt hat, sich in Freiheit behandeln zu lassen (Urk. D1/12/4 S. 12), andererseits aber hinsichtlich seiner Suchtproblematik durchaus eine Behandlungsbedürftigkeit anerkennt und alternativen Behandlungsformen (z.B. Aufnahme einer therapeutischen Behandlung während des Strafvollzugs oder Teilnahme an Lernprogrammen) offen gegenübersteht (Prot. I S. 25 ff.). Ob der Beschuldigte zurzeit eine Einweisung in eine psychiatrische Klinik akzeptiert, um dort seine schwere psychische Störung behandeln zu lassen, ist letztlich jedoch nicht ausschlaggebend. So zeigt sich die Gerichtspraxis von Beteuerungen über fehlende Therapiemotivation seitens von

straffälligen Personen mit psychischer Erkrankung regelmässig wenig beeindruckt (vgl. dazu die zahlreichen Judikaturhinweise in BSK StGB I-HEER, Art. 59 N 80 m.w.H.).

E. 3.2.2

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass der Sachverständige die deliktsrelevante Beeinflussbarkeit des Beschuldigten als gering einstuft, was sich noch weiter negativ akzentuieren werde, falls dereinst eine hirnorganische Ursache zu diagnostizieren wäre. Zudem wird im Gutachten hervorgehoben, dass der Be-

- 39 - schuldigte bislang keinerlei Motivation aufgebracht habe, sich freiwillig einer Behandlung zu unterziehen. So hätten auch mehrere von der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich angeordneten Kriseninterventionen zu keiner Verbesserung der Problemeinsicht geführt. Überdies falle der Beschuldigte durch eine ausgesprochene Sanktionsresistenz auf, sei er doch selbst im hochstrukturierten Rahmen des Haft- bzw. Strafvollzugsregimes nicht in der Lage gewesen, sich an die Regeln zu halten, sondern zeigt im Gefängnis dieselben deliktischen Verhaltensmuster wie auf freiem Fuss (Urk. D1/12/4 S. 72). Daneben streicht der Gutachter die Schwierigkeiten heraus, die der Vollzug einer stationären Behandlung beim Beschuldigten mit sich brächte. So müsste zunächst versucht werden, ihm psychoedukativ ein Verständnis für das Störungsbild zu vermitteln. Gleichzeitig müsste die bislang energische Abwehrhaltung für den Einbezug seiner Familie angegangen werden, um die bestehenden Lücken in der diagnostischen Einschätzung zu schliessen, genauso wie die Abklärung differenzialdiagnostischer Symptome voranzutreiben wäre, wobei im Falle der Erhärtung des Verdachts auf eine schizophrene Entwicklung oder eine posttraumatische Belastungsstörung, die bei der Flucht als Kind aus seinem Heimatland entstanden sein könnte, mit einem schweren Krankheitsverlauf zu rechnen sei, der den Eintritt des Behandlungserfolgs zeitlich deutlich verzögern könne. Ebenso müsste an der ausgeprägten Suchtproblematik des Beschuldigten gearbeitet und für dessen Impulsivität eine geeignete medikamentöse Einstellung gefunden werden. Schliesslich präsentiere sich die soziale Situation des Beschuldigten in einem desolaten Zustand, weshalb von der Einführung einer Tagesstruktur bis zur Suche nach einer geeigneten Wohnmöglichkeit, der Aufnahme einer beruflichen Ausbildung und der Regelung der Finanzen ein weites Tätigkeitsfeld bestehe, das sozialarbeiterisch zu behandeln wäre (Urk. D1/12/4 S. 74 f., S. 77). Dies zeigt, dass der psychiatrische Sachverständige trotz grundsätzlicher Empfehlung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB nicht nur eine gewisse Skepsis hinsichtlich der therapeutischen Beeinflussbarkeit des Beschuldigten hegt, sondern auch ausserordentlich hohe Hürden für einen erfolgreichen Behandlungsverlauf ortet.

E. 3.3

In Würdigung aller aufgeführten Gründe vermögen die privaten Interessen des Beschuldigten die öffentlichen Interessen an seiner Wegweisung deshalb nicht aufzuwiegen. 4.1. Abschliessend ist zu konstatieren, dass der Beschuldigte keine Behauptungen aufgestellt hat, wonach er im Falle einer Wegweisung nach Eritrea Folter resp. eine andere Art grausame und unmenschliche Behandlung oder Bestrafung zu befürchten hat. Freilich wäre es – trotz Geltung des Untersuchungsgrundsatzes im Strafprozess – seine Sache gewesen, die Umstände und Ereignisse möglichst genau zu substantiieren, die belegen sollen, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland individuell-persönlich gefährdet wäre (Urteile des Bundesgerichtes 6B_717/2024 vom 12. November 2024 E.

1.4.3; 6B_988/2023 vom 5. Juli 2024 E. 1.8.3; 6B_542/2023 vom 15. Februar 2024 E. 1.3.7.2). Angesichts dessen, dass der Beschuldigte der genannten prozeduralen Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist, kann er sich daher mit Bezug auf die Landesverweisung von vornherein nicht auf ein Vollzugshindernis im Sinne von Art. 66d Abs. 1 StGB berufen.

- 47 - 4.2. Selbst wenn die nicht verifizierbaren Schilderungen des Beschuldigten zutreffen sollten, gemäss denen sein Vater aus Eritrea habe flüchten müssen, weil er während der Militärdienstzeit unerlaubterweise zu seiner Familie zurückgekehrt sei, und der Beschuldigte ohne Vater haben aufwachsen müssen, bis er im Alter von 9 Jahren zusammen mit seiner Mutter das Land ebenfalls verlassen habe und erst nach mehreren Monaten auf der Flucht zum Vater in die Schweiz gekommen sei (zum Ganzen: Urk. D1/21/4 S. 18 ff.), lässt sich daraus nicht ableiten, dass er selber bei einer Rückführung nach Eritrea einer Gefahrensituation ausgesetzt wäre. Vielmehr hat das Bundesgericht jüngst wieder bestätigt, es sei nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer illegalen Ausreise aus Eritrea eine Verfolgung drohe, genauso wenig wie die allfällige Einziehung zum eritreischen Militärdienst für sich alleine eine Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen beschlage, die gegen die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs spreche (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1069/2023 vom 21. Januar 2025 E. 3.3.2 mit Hinweis auf die asylrechtliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes). 4.3. Nach dem Gesagten ist nicht ersichtlich, dass dem Beschuldigten bei einem Vollzug der Rückführung nach Eritrea die ernstliche Gefahr von Folter oder sonstiger unmenschlicher Behandlung konkret drohen würde. Die Landesverweisung erweist sich daher auch im Lichte von Art. 66d Abs. 1 StGB als zulässig. 5. Zusammengefasst ist der Beschuldigte in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB obligatorisch dem Land zu verweisen, wobei die Dauer angesichts der vom Beschuldigten ausgehenden Gefahr für die Verletzung von hochwertigen Rechtsgütern im Rahmen der Ausübung pflichtgemässen Ermessens bei 10 Jahren zu belassen ist. 6. Das Bundesgericht hat die Voraussetzungen für die Ausschreibung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots im SIS wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 340 E. 4; 146 IV 172 E. 3.2). Darauf kann an dieser Stelle verwiesen werden. Der Tatbestand der schweren Körperverletzung sieht im Höchstmass eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren vor, wobei das Verschulden des Beschuldigten keinesfalls leicht wiegt (s. dazu vorn Erw. IV. C. 2.1.1. f.). Aufgrund der vorstehenden Interessens-

- 48 - abwägung ergibt sich zudem offenkundig, dass vom Beschuldigten eine ernstzunehmende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (s. dazu vorn Erw. VI. 3.1. ff.). Damit sind die Voraussetzungen für eine SIS-Ausschreibung erfüllt. VII. Zivilbegehren 1. Soweit für das Berufungsverfahren relevant, hat die Vorinstanz den Beschuldigten verpflichtet, dem Privatkläger 2 (B._____) eine Genugtuung von Fr. 12'000.– nebst 5 % Zins seit dem 7. April 2023 zu leisten (Urk. 73 S. 67 ff.). Mit seiner Appellation anerkennt der Beschuldigte lediglich eine Genugtuungssumme von Fr. 8'000.– für den Privatkläger 2. Im Mehrbetrag verlangt er eine Abweisung des privatklägerischen Adhäsionsbegehrens (Prot. II S. 73). Demgegenüber verlangt der Privatkläger 2 eine vollumfängliche Bestätigung der angefochtenen Entscheidung, mithin auch im Zivilpunkt (Urk. 79). 2. Zur Bemessung der angefochtenen Genugtuung verweist die Vorinstanz zutreffenderweise auf die erheblichen Verletzungsfolgen beim Privatkläger 2, die auf die eingeklagte Tat zurückgehen. Insbesondere wird von ihr zu Recht auf die bleibende

Entstellung des Gesichts und die mit der Durchtrennung des linken Facialisnervs verbundene Dysfunktionalität einzelner Gesichtspartien hingewiesen. Aufgrund der erlittenen Läsionen war der Privatkläger 2 rund 1 Woche lang hospitalisiert (Urk. 39/1), wobei er sich am Gesicht einem ... Eingriff unterziehen musste (Urk. D1/10/1). Zudem wurde er für knapp 2 Monate krankgeschrieben (Urk. 39/2). Nachvollziehbar ist es auch, wenn sich der Privatkläger 2 in der Folge in psychotherapeutische Behandlung begeben hat, wobei sowohl die von der behandelnden Therapeutin beschriebenen Initialsymptome (intensive Müdigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten und Rückzugsverhalten) wie auch der Umstand, dass es mehrere Monate dauerte, bis er seinen Alltag wieder selbstständig bewältigen konnte, und die Tatsache, dass er noch während eines längeren Zeitraums unter anhaltenden Angstzuständen gelitten hat (Urk. 39/4), ohne weiteres mit dem traumatischen Erlebnis vereinbar sind, dem er durch den gewalttätigen Akt des Beschuldigten ausgesetzt war. Auch angesichts dessen, dass sich der Privatklä-

- 49 - ger 2 unmittelbar vor der Tat aufsässig verhielt, indem er mehrmals den verbalen Kontakt mit der weiblichen Begleitung des Beschuldigten suchte, obschon diese das abgelehnt hatte, erweist sich die von der Vorinstanz festgelegte Höhe der Genugtuungssumme daher als angemessen, zumal das Tatverschulden des Beschuldigten doch als keineswegs mehr leicht einzustufen ist (s. dazu vorn Erw. IV. C. 2.1.1. f.). Im Übrigen sind auf Seiten des Privatklägers 2 auch keine sonstigen Herabsetzungsgründe wie konstitutionelle Prädisposition oder dergleichen auszumachen. Es besteht daher keine Veranlassung, die von der Vorinstanz festgelegte Genugtuungshöhe von Fr. 12'000.- zu reduzieren. Entsprechend ist die dem Privatkläger 2 zugesprochene Genugtuung einschliesslich der unbestritten gebliebenen Zinsregelung im Berufungsurteil zu bestätigen. VIII. Kostenfolgen

E. 3.3.1

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Grundlage für die Anordnung einer Massnahme in erster Linie die Sozialgefährlichkeit des Täters ist. An-

- 40 - ders als bei Strafen ist die Dauer der Massnahme im Voraus daher nicht exakt bestimmbar, sondern hängt vom Behandlungsbedürfnis des Massnahmenunterworfenen und den Erfolgsaussichten der Massnahme ab (BGE 147 IV 209 E. 2.4.3; 145 IV 65 E. 2.3.3; 143 IV 445 E. 2.2). Ohne weitere Anhaltspunkte ist eine Massnahme daher nicht schon allein deshalb unverhältnismässig, weil deren Dauer die gleichzeitig ausgesprochene Strafe übersteigen könnte (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 6B_641/2021 vom 30. März 2022 E. 2.3; 6B_1225/2021 vom 7. Januar 2022 E. 3.9.2). Dies bedeutet aber nicht, dass bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Dauer des bereits erfolgten Freiheitsentzugs keine Rechnung getragen werden müsste (BGE 146 IV 49 E. 2.7.3; 145 IV 65 E. 2.6.1; 137 IV 201 E. 1.2). Vielmehr gewinnt der Freiheitsanspruch des Verurteilten bei lang andauerndem Strafvollzug zunehmend an Gewicht (BGE 136 IV 156 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B_286/2024 vom 7. August 2024 E. 1.4.4; 6B_766/2022 vom 17. Mai 2023 E. 6.3).

E. 3.3.2

Zwar darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass namentlich der gewalttätige Übergriff auf den Privatkläger 2 (B. _____), bei dem der Beschuldigte mit einer Glasflasche auf den vorderen Kopf- und Gesichtsbereich seines Opfers eingeschlagen hat, eine gravierende Anlasstat darstellt, zumal sie direkt gegen das sehr hochwertige Rechtsgut der körperlichen

Integrität gerichtet war. Kommt hinzu, dass aus forensisch-psychiatrischer Sicht vom Beschuldigten bereits kurz- und mittelfristig eine stark erhöhte Rückfallgefahr für neuerliche Gewalttaten so- wie für Delikte mit Betäubungsmittelbezug oder aus dem allgemeinen Strafrechts- bereich ausgeht, wobei in qualitativer Hinsicht eine deutliche Progredienz der Schwere der Taten zu beobachten ist. Gemäss Gutachten lässt sich diese Ein- schätzung nicht zuletzt auch anhand statistischer Prognoseinstrumente bestäti- gen, gemäss denen der Beschuldigte in Bezug auf allgemeine Delinquenz und Gewalttaten der Höchststrisikogruppe zuzuordnen sei (vgl. Urk. D1/12/4 S. 71, S. 76 f.). Entsprechend besteht laut Einschätzung des Sachverständigen ein ho- hes Schutzbedürfnis der Allgemeinheit.

E. 3.3.3

Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass sich der Beschuldigte im Rah- men des vorliegenden Strafverfahrens schon seit dem 7. April 2023 in Untersu-

- 41 - chungshaft bzw. im vorzeitigen Strafvollzug befindet (s. dazu vorn Erw. IV. E.). Ferner ist aktenkundig, dass er bereits zuvor ab dem 10. Mai 2022 (Urk. D1/20/14 S. 2) bis und mit dem 3. April 2023 (Urk. 86 S. 7 f.) eine Freiheitsstrafe verbüsst hatte. Mithin war ihm in den vergangenen 3 Jahren und 3 Monaten praktisch un- unterbrochen die Freiheit entzogen, ohne dass er sich seit Ergehen des Gutach- tens vom 24. Juli 2023 jemals auf eine nennenswerte therapeutische Massnahme eingelassen hätte. Die Anordnung einer stationären Behandlung gestützt auf Art. 59 Abs. 1 StGB nach dem jahrelangen Strafvollzug würde also bedeuten, dass dem Beschuldigten mit Antritt der Massnahme erneut die Freiheit auf unbe- stimmte Zeit hinaus entzogen wäre. Aufgrund der vom Sachverständigen ange- sprochenen geringen therapeutischen Beeinflussbarkeit des Beschuldigten und der im Gutachten genannten ausserordentlichen Schwierigkeiten hinsichtlich des Massnahmeverlaufs müsste überdies mit einer längeren Behandlungsdauer ge- rechnet werden, weshalb auch eine Befristung der therapeutischen Massnahme auf einen kürzeren Zeitraum ausser Betracht fällt. Trotz der Schwere der Anlass- tat und der gutachterlich festgestellten hohen Rückfallgefahr käme der mit einer stationären Einweisung des Beschuldigten in eine Einrichtung nach Art. 59 StGB verbundene Freiheitsentzug einer übermässigen Einschränkung seiner Freiheits- rechte gleich. 4. Ohne auf die zahlreichen Einwände der Verteidigung näher einzugehen, erweist sich folglich eine stationäre Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) angesichts des bereits erstandenen Freiheitsentzugs und des mit einer Einweisung einhergehenden schwerwiegenden Eingriffs in die Freiheitsrechte des Beschuldigten, ergänzt durch den Umstand der ablehnenden Haltung gegenüber einer Massnahme in Verbindung mit der gutachterlich ange- sprochenen geringen therapeutischen Beeinflussbarkeit und der ausserordentli- chen Schwierigkeiten, die sich beim konkreten Behandlungsverlauf abzeichnen, selbst unter Berücksichtigung des gutachterlich als hoch eingeschätzten Schutz- bedürfnisses der Allgemeinheit vor einer erneuten Rückfälligkeit des Beschuldig- ten als unverhältnismässig. Andere Massnahmeformen, namentlich eine statio- näre Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB, eine Massnahme für junge Erwach- sene nach Art. 61 StGB oder eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB wur-

- 42 - den zudem bereits vom Gutachter allesamt als aus forensisch-psychiatrischer Sicht ungeeignet eingestuft (Urk. D1/12/4 S. 73 ff., S. 78 f.) und sind auch von Be- schuldigtenseite nicht beantragt. Demgemäss ist das vorinstanzliche Urteil in die- sem Punkt aufzuheben und es ist von der Anordnung einer therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 ff. StGB generell abzusehen. VI. Landesverweisung / Ausschreibung SIS 1. Die

Vorinstanz sprach gegen den Beschuldigten eine Landesverweisung aus, deren Dauer auf 10 Jahre festgelegt wurde. Zudem ordnete sie die Ausschreibung der Fernhaltmassnahme im Schengener Informationssystem (SIS) an. Im angefochtenen Entscheid finden sich die rechtlichen Grundlagen für die Anordnung einer Landesverweisung und die Ausschreibung im SIS ausführlich und zutreffend wiedergegeben (Urk. 73 S. 57 ff., S. 65 f.). Zudem hat die Vorinstanz richtig erkannt, dass der Beschuldigte, der eritreischer Staatsangehöriger ist, mit der Verübung der schweren Körperverletzung eine Katalogtat begangen hat, was nach Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB grundsätzlich zur obligatorischen Landesverweisung führt (Urk. 73 S. 57). Zwecks Vermeidung von Wiederholungen ist daher auf die entsprechenden Erwägungen im erstinstanzlichen Urteil zu verweisen.

E. 3.4

In Abwägung der strafferhöhenden und strafmindernden Faktoren rechtfertigt es sich deshalb unter dem Strich, die Sanktion unter dem Gesichtspunkt der Täterkomponente um 3 Monate anzuheben. Die aufgrund der Tatschwere ermittelte Einsatzstrafe für die schwere Körperverletzung und die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz erfährt damit aufgrund der Täterkomponente eine Erhöhung auf 46 Monate. D. Rückversetzung 1. Wie erwähnt hat der Beschuldigte die aktuell zu beurteilenden Delikte während der 1-jährigen Probezeit begangen, die ihm gemäss Verfügung des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung vom 15. Februar 2023 für die bedingte Entlassung aus dem Vollzug von 8 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 227 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe angesetzt wurde und die ihm ab dem Entlassungsdatum vom 3. April 2023 lief (Urk. D1/20/14). Dabei hat die Vorinstanz richtig erkannt, dass bezüglich der zum Entlassungszeitpunkt offenen Reststrafe von 142 Tagen eine Rückversetzung gemäss Art. 89 Abs. 1 StGB unumgänglich ist, nachdem der Beschuldigte nur gerade 4 Tage nach seiner bedingten Entlassung erneut in schwerem Ausmass straffällig geworden ist und deshalb ein eigentliches Bewährungsversagen vorliegt (Urk. 73 S. 46 f.). 2. Sodann fällt bei der schweren Körperverletzung und der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz die Gewährung des voll- oder teilbedingten Strafvollzugs schon aufgrund des Strafmasses von 46 Monaten ausser Betracht (Art. 42 bzw. 43 StGB). Entsprechend sind hinsichtlich der neuerlichen Straftaten die Voraussetzungen für eine unbedingte Strafe erfüllt und trifft diese mit der durch die Rückversetzung vollziehbaren Reststrafe zusammen, weshalb nach Massgabe von Art. 89 Abs. 6 StGB die Bildung einer Gesamtstrafe geboten ist. In sinngemässer Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 StGB) rechtfertigt es sich deshalb, die für die aktuellen Delikte festgelegte Strafe (46 Monate) unter Einbezug der Reststrafe um 4 Monate auf 50 Monate zu erhöhen.

- 36 - E. Fazit Freiheitsstrafe Zusammengefasst ist demnach die am 15. Februar 2023 verfügte bedingte Entlassung des Beschuldigten aus dem Strafvollzug zu widerrufen und der Vollzug von 142 Tagen Reststrafe anzuordnen. Unter Einbezug derselben ist sodann zusammen mit der Strafe für die schwere Körperverletzung und die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Gesamtstrafe von 50 Monaten bzw. von umgerechnet 4 Jahren und 2 Monaten Freiheitsstrafe auszufällen. Gestützt auf Art. 51 StGB ist daran die vom Beschuldigten erstandene Zeit in Untersuchungshaft und vorzeitigem Strafvollzug anzurechnen, die seit seiner Verhaftung vom 7. April 2023 (Urk. D1/18/1) ununterbrochen andauert, was 859 Tage ergibt. F. Busse 1. Zur Bemessung der separaten Übertretungsbusse für die geringfügige Sachbeschädigung, den geringfügigen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage und den mehrfachen Drogenkonsum wird im angefochtenen

Entscheid das Nötige ausgeführt (Urk. 73 S. 43 ff.). Die von der Verteidigung aufgeworfene Frage, ob bei der Berechnung der Deliktssumme beim unbefugten Einsatz der Kreditkarte des Privatklägers 3 (C._____) der Geldbezug von Fr. 2.70 abzuziehen ist (so die Verteidigung: Prot. II S. 53 f.) oder nicht, fällt bei der verschuldensmässigen Bewertung der Tat nicht ins Gewicht. Schliesslich kann auch mit Bezug auf den mehrfachen Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz angesichts des langen Tatzeitraums von über 1 Jahr kein einfacher Fall im Sinne von Art. 19a Ziff. 2 BetmG angenommen werden, der ein gänzlich absehen von Bestrafung erlauben würde (Prot. II S. 57). Vielmehr erweist sich die von der Vorinstanz bemessene Busse von Fr. 2'500.– auch bei gesamthafter Betrachtung – insbesondere unter Berücksichtigung der misslichen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (s. dazu vorn Erw. IV. C. 3.1.) – als angemessen und ist in zweiter Instanz unverändert zu übernehmen. 2. Ebenso ist der Vorinstanz zu folgen, wenn sie für die Busse den schon von Gesetzes wegen gebotenen unbedingten Vollzug angeordnet und für den Fall, dass der Beschuldigte diese schuldhaft nicht bezahlen sollte, die nach

- 37 - Art. 106 Abs. 2 StGB auszusprechende Ersatzfreiheitsstrafe in Anwendung des praxisgemässen Umwandlungssatzes von Fr. 100.–/Tag auf 25 Tage festgelegt hat (Urk. 73 S. 46). V. Stationäre Massnahme 1. Berufungsweise ficht der Beschuldigte die erstinstanzlich angeordnete Einweisung in eine stationäre Massnahme an (Urk. 76; Prot. II S. 60 ff.). 2. Eine stationäre Massnahme ist nach Art. 59 Abs. 1 StGB anzuordnen, wenn der Täter psychisch schwer gestört ist, er ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht, und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen. Bei seiner Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme stützt sich das Gericht auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3 StGB bzw. Art. 182 StPO). Diese äussert sich über die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, die Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und die Möglichkeit des Vollzugs der Massnahme (BGE 150 IV 1 E. 2.2.3; 146 IV 1 E. 3.1).

E. 8

Januar 2024 E. 3.4; 6B_429/2021 vom 3. Mai 2022 E. 3.1.2; 6B_535/2021 vom 14. Juli 2021 E. 4.3.2). Zu beachten ist überdies, dass der Beschuldigte im Rahmen des vorliegenden Strafverfahrens zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt 50 Monaten zu verurteilen ist, wobei alleine für die Katalogtat ein Strafmass von nicht unter 42 Monaten angezeigt ist (s. dazu vorn Erw. IV. C. 2.1.1. f.). Nur schon aus dieser Strafhöhe ergibt sich mit Blick auf die 2-Jahres-Regel, wonach es bei einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren oder mehr ausserordentlicher Umstände bedarf, damit die Interessen des Täters am Verbleib in der Schweiz die öffentlichen Fernhalteinteressen überwiegen (Urteile des Bundesgerichts 6B_43/2024 vom 5. August 2024 E. 4.3; 6B_1248/2023 vom 9. April 2024 E. 3.4; 6B_694/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 3.3.5), ein beträchtliches öffentliches Interesse an der Wegweisung des Beschuldigten.

E. 10

Monaten erneut in schwerer Weise straffällig, indem er aus nichtigem Anlass mit einer Glasflasche auf den Kopf seines Widersachers einschlug, der bleibende und entstellende Narben davongetragen hat. Legalprognostisch ist also ohne weiteres ein erneutes Abgleiten in gleiche oder sogar schwerere Formen der Delinquenz zu befürchten. Diese

Einschätzung deckt sich denn auch mit dem gutach-

- 46 - terlichen Befund, gemäss welchem beim Beschuldigten aus forensisch-psychiatrischer Sicht eine evidente Rückgefallgefahr besteht (Urk. D1/12/4 S. 76 f.). Zudem hat der Beschuldigte bislang keine Anzeichen erkennen lassen, dass er bereit oder willens wäre, sich mit seinen persönlichen Problemen ernsthaft auseinanderzusetzen oder entsprechende Hilfsangebote wahrzunehmen. Entsprechend handelt es sich bei seinen Straftaten keineswegs um ein bloss episodenhaftes Verhalten, bei dem er altersbedingt noch nicht fähig war, sein Unrecht einzusehen (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 6B_771/2022 vom 25. Januar 2023 E. 1.6 m.w.H.; 6B_513/2021 vom 31. März 2022 E. 1.5.3; 6B_1077/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.3 ff.). Vielmehr zeugt die hartnäckige Straffälligkeit des Beschuldigten davon, dass er auch in Zukunft weder gewillt noch fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten, was nach der Gerichtspraxis einen weiteren Grund darstellt, eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu bejahen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_45/2020 vom 14. März 2022 E. 3.3.4).

E. 15

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 55 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 12. August 2025 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Wenker MLaw Eggenberger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.